

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.047
- Südlich Warendorfer Straße -

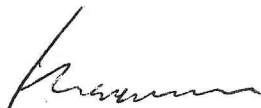
Der Bebauungsplan Nr. 06.047 setzt im Änderungsbereich eine überbaubare Fläche fest, die entlang der Römerstraße eine Breite von 45 m aufweist. Das geplante Bauvorhaben, das innerhalb des Änderungsbereiches errichtet werden soll, wird das städtebauliche Bild ergänzen und aufwerten.
Zur Realisierung dieses Vorhabens ist jedoch eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche erforderlich.

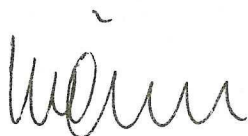
Die Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung der überbaubaren Fläche) ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und städtebaulich wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 06.047 - Südlich Warendorfer Straße - werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.047 nicht.

Hamm, 18. Februar 1991


Dr. Kraemer
Stadtdirektor


Möller
Ltd. Städt. Baudirektor